



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf  
und Münster

25. November 2010  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
15-39.08.02-3-10-384

OAR Schwalfenberg  
Telefon 0211 871-2584  
Telefax 0211 871-16 2584  
werner.schwalfenberg@mlk.nrw.de

w.de

**Ausländerangelegenheiten:**

191. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 18./19.11.2010 in Hamburg  
Anlagen: IMK-Beschluss zu TOP 25

Anliegenden Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 19.11.2010 zu TOP 25 übersende ich zur gefl. Kenntnis und mit der Bitte, diesen Beschluss bei ausländerrechtlichen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Ich bitte, die Ausländerbehörden umgehend zu unterrichten.

Im Auftrag  
*W. Schnieder*  
(Schnieder)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@mlk.nrw.de  
www.mlk.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße

## **Beschlussniederschrift**

über die 191. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 18./19.11.2010 in Hamburg

---

**TOP 25:            Integration**

**Sicherung des Aufenthaltsrechts für integrierte Kinder und Jugendliche  
nach einem langjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet  
Sanktionierung integrationswidrigen Verhaltens  
Verbesserung der Datenübermittlung bei Integrationskursen**

**Berichterstattung:**    Niedersachsen / Vorsitz

**Hinweise:**            alternativer Beschlussvorschlag IM NI vom 15.11.10

Zusammenfassung der ursprünglichen TOP 25.1 bis TOP 25.5

**Veröffentlichung:**    Freigabe Beschluss

**Az.:**                    IV E 1

### **Beschluss:**

1. Die Innenminister und -senatoren der Länder sprechen sich dafür aus, gut integrierten geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden eine eigene gesicherte Aufenthaltsspektive zu eröffnen. Dazu müssen sie die Voraussetzungen entsprechend der sog. Wiederkehrproption (§ 37 AufenthG) erfüllen und aufgrund ihrer bisherigen Integrationsleistungen die Gewähr bieten, dass sie sich in die hiesigen Lebensverhältnisse einfügen werden.

Die Eltern der Jugendlichen können ein Aufenthaltsrecht erhalten, wenn sie ausreichende Integrationsleistungen erbracht haben und durch eigene Leistungen den Lebensunterhalt der Familie überwiegend sichern können. Eltern bzw. Elternteile, die erhebliche Straftaten begangen haben, sind von dieser Regelung auszuschließen.

## Beschlussniederschrift

über die 191. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 18./19.11.2010 in Hamburg

---

noch TOP 25

2. Die Innenminister und -senatoren der Länder halten Maßnahmen zur Verstärkung der Integration für erforderlich. Sie sprechen sich dafür aus, dass ausreichende Mittel für die Sprachförderung und die Vermittlung von Kenntnissen über die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte Deutschlands durch Sprach- und Integrationskurse zur Verfügung stehen.
3. Die Zusammenarbeit der am Integrationsprozess Beteiligten muss verbessert werden.
  - a) Die Innenminister und -senatoren der Länder begrüßen, dass die Integrationsministerkonferenz (IntMK) im März dieses Jahres eine Arbeitsgruppe mit der Aufarbeitung dieser Thematik beauftragt hat, um insbesondere die Qualität und den Erfolg der Integrationskursangebote weiter zu optimieren. Sie behalten sich eine eigene Bewertung der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe vor.
  - b) Sie befürworten neue, klare Rechtsgrundlagen im Aufenthaltsgesetz und in der Integrationskursverordnung für den Datenaustausch zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, den Kursträgern, den Sozialleistungsträgern und den Ausländerbehörden. Insbesondere sollten künftig für zur Teilnahme am Integrationskurs Verpflichtete folgende Daten den Ausländerbehörden übermittelt werden:
    - die Anmeldung zum Integrationskurs;
    - die von einer Ausländerbehörde oder einem Sozialleistungsträger vorgenommene Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs;
    - die nicht ordnungsgemäße Teilnahme und den Abbruch des Integrationskurses;
    - der Abschluss des Integrationskurses und das Ergebnis des Abschlusstests.
  - c) Sie halten es für erforderlich, bei Verstößen gegen die Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs die bestehenden ausländerrechtlichen Sanktionsinstrumente konsequent anzuwenden, indem insbesondere die Bußgeldverhängung nach § 98 Absatz 2 Nummer 4 AufenthG sowie die Anwendung von Verwaltungszwang zur Durchsetzung der Pflicht zur Teilnahme am Integrationskurs geprüft wird. Sie unterstützen die Bemühungen des BMI, gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch auf eine konsequente Anwendung der sozialrechtlichen Sanktionsinstrumente hinzuwirken. Zu den möglichen Maßnahmen kann bei erfolgloser Teilnahme am Integrationskurs auch die Verpflichtung zur Wiederholung gehören.

### Beschlussniederschrift

über die 191. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 18./19.11.2010 in Hamburg

---

noch TOP 25

4. Ferner bitten sie den BMI, die Durchsetzbarkeit von Rückführungsentscheidungen zu verbessern, indem insbesondere die Aufklärung der Identität und Herkunft illegal eingereister Personen durch möglichst frühzeitige Maßnahmen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie der Ausländerbehörden (z. B. verstärkten Einsatz von Sprachanalysen, Nutzung des Internationalen Personenfeststellungsverfahrens durch das BKA) intensiviert wird. Die IMK spricht sich dafür aus, staatliche Rückkehrhilfen ("REAG/GARRP") für dauerhaft rückkehrwillige zielgerichteter einzusetzen und missbräuchliche Inanspruchnahme zu verhindern.

5. Die Innenminister und -senatoren der Länder sprechen sich dafür aus, im Rahmen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Zwangsheirat noch zu berücksichtigen, dass eine Anerkennung

- sogenannter "Handschuhehen" durch Änderung des EGBGB ausgeschlossen wird;
- von Ehen, die von deutschen Staatsangehörigen im Ausland oder von in Deutschland lebenden Ausländern eingegangen wurden, nicht erfolgt, wenn ein Ehegatte das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Protokollnotiz BW, BY, HH, HE, MV, NI, SL, SN, SH, TH:

Die genannten Länder bitten den Bundesminister des Innern, die Ausweisungstatbestände mit dem Ziel zu überprüfen, die Ausweisung von Straftätern zu erleichtern.

Darüber hinaus lehnen die genannten Länder eine generelle Bleiberechtsregelung ab.

Protokollnotiz BY:

Die unter Ziffer 1 genannte Bleiberechtsregelung soll im Ermessen der Ausländerbehörden stehen und den Begünstigten keine Rechtsansprüche vermitteln.